Berichtigung der Berichtigung der Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 193 vom 1. Juni 2004)

Die Entscheidung 2004/450/EG erhält folgende Fassung:

„ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1688)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/450/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], insbesondere auf Artikel 24 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann zur Tilgung und Überwachung der in der Entscheidung genannten Tierseuchen und zur Tilgung und Überwachung bestimmter Zoonosen eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Programme, für die sie eine Finanzhilfe beantragen, auf Jahresbasis vor.

(2) Die Kriterien für die in der Entscheidung 90/424/EWG vorgesehenen Tilgungs- und Überwachungsprogramme sind mit der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen [2] festgelegt worden.

(3) Mit der Entscheidung 2002/677/EG der Kommission [3] wurde die Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen vereinheitlicht.

(4) Eine ähnliche Vereinheitlichung des Inhalts der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Tilgungs-, Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme dürfte die Vorlage, Genehmigung und Prüfung des Stands der Durchführung dieser Programme erleichtern. Standardvorschriften bieten Mitgliedstaaten und Kommission mehr Klarheit und Transparenz und machen die Kriterien der Entscheidung 90/638/EWG für die Mitgliedstaaten klarer.

(5) Die Standardvorschriften sollten alle Kriterien der Entscheidung 90/638/EWG betreffen. Im Interesse der Kohärenz sollten sie mit den Standardvorschriften für die Berichterstattung über Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen gemäß der Entscheidung 2002/677/EWG in Einklang stehen.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

[2] ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 27. Entscheidung geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

[3] ABl. L 229 vom 27. 8.2002, S. 24. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2003/394/EG (ABl. L 136 vom 4.6.2003, S. 8).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mitgliedstaaten, die zur Durchführung von Programmen zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung der Tierseuchen gemäß Anhang I eine Finanzhilfe der Gemeinschaft anstreben, reichen einen Antrag mit folgenden Angaben ein:

a) für die Tierseuchen gemäß Anhang I Teil A: zumindest die Informationen gemäß Anhang II;

b) für die Tierseuchen gemäß Anhang I Teil B: zumindest die Informationen gemäß Anhang III.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

TEIL A

Tierseuchen gemäß Artikel 1 Buchstabe a)

(1) Rindertuberkulose;

(2) Rinderbrucellose;

(3) IBR/IPV (KB- und Embryontransfereinrichtungen);

(4) Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*);

(5) Enzootische Rinderleukose (EBL);

(6) Aujeszky' Krankheit;

(7) *Salmonella pullorum*;

(8) *Salmonella gallinarum*;

(9) Milzbrand;

(10) Maedi/Visna und Caprine Arthritis/Enzephalitis (CAEV);

(11) IBR/IPV (andere Einrichtungen);

(12) Paratuberkulose (Johne's disease);

(13) *Mycoplasma gallisepticum*;

(14) Lungenseuche des Rindes (CBPP);

(15) Afrikanische Schweinepest;

(16) Vesikuläre Schweinekrankheit;

(17) endemische Klassische Schweinepest;

(18) Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN);

(19) Herzwasser, von Vektorinsekten in französischen überseeischen Departements übertragen;

(20) Babesiose, von Vektorinsekten in französischen überseeischen Departements übertragen;

(21) Anaplasmose, von Vektorinsekten in französischen überseeischen Departements übertragen;

(22) Infektiöse Anämie der Lachse (ISA);

(23) Bluetongue in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten;

(24) Tollwut;

(25) Echinokokkose;

(26) Campylobakteriose und ihre Erreger;

(27) Listeriose und ihre Erreger;

(28) (zoonotische) Salmonellose und ihre Erreger;

(29) Trichinellose und ihre Erreger;

(30) Verotoxigene *Escherichia coli*.

TEIL B

Tierseuchen gemäß Artikel 1 Buchstabe b)

Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) und jede andere schleichend verlaufende Krankheit.

Standardkriterien für Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

1. **Identifizierung des Programms**

Mitgliedstaat:

Tierseuche(n) ([1]):

Durchführungsjahr:

Bezugs-Nr. dieses Dokuments:

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):

Datum der Übermittlung an die Kommission:

2. **Angaben zur Seuchenentwicklung** ([2])**:**

3. **Programmbeschreibung** ([3])**:**

([1]) Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, die im Programm vorgesehenen Maßnahmen für die Zielpopulation werden zur Überwachung, Bekämpfung und Tilgung verschiedener Tierseuchen durchgeführt.

([2]) Genaue Beschreibung mit Angaben zur Zielpopulation (Tierart, Zahl der existierenden und unter das Programm fallenden Bestände und Tiere), den Hauptmaßnahmen (Tests, Tests und Schlachtung, Tests und Tötung, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen, Impfung …) und den Hauptergebnissen (Inzidenz, Prävalenz, Einstufung von Beständen und Tieren). Wurden die Maßnahmen in wesentlichen Punkten geändert, so sind die Angaben nach Zeiträumen vorzulegen. Sie sind durch zusammenfassende Tabellen, Grafiken oder Karten zu belegen.

([3]) Genaue Beschreibung des Programms, einschließlich seiner Hauptziele (Überwachung, Bekämpfung, Tilgung, Einstufung von Beständen und/oder Regionen ion Statusklassen, Verringerung von Prävalenz und Inzidenz …), der Hauptmaßnahmen (Tests, Tests und Schlachtung, Tests und Tötung, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen, Impfung …), der Zieltierpopulation, des (der) Durchführungsgebiets(-e) und der Definition eines Positivbefunds.

4. **Programmmaßnahmen**

4.1. *Übersicht über die Programmmaßnahmen*

Programmlaufzeit:

Erstes Jahr:

☐ Bekämpfung

- ☐ Tests
- ☐ Schlachtung von Tieren mit Positivbefund
- ☐ Tötung von Tieren mit Positivbefund
- ☐ Impfung
- ☐ Behandlung
- ☐ Beseitigung von Erzeugnissen

☐ Monitoring oder Überwachung

☐ Andere Maßnahmen *(präzisieren)*:

Letztes Jahr:

☐ Tilgung

- ☐ Tests
- ☐ Schlachtung von Tieren mit Positivbefund
- ☐ Tötung von Tieren mit Positivbefund
- ☐ Erweiterte Schlachtung oder Tötung
- ☐ Beseitigung von Erzeugnissen

4.2. *Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörde* (1):

4.3. *Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsgebiete, in denen das Programm durchgeführt wird* (2):

4.4. *Programmmaßnahmen* (3)

4.4.1. Maßnahmen und einschlägige Rechtsvorschriften für die Eintragung von Betrieben:

4.4.2. Maßnahmen und einschlägige Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung von Tieren (4):

---

(1) Beschreibung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Behörden und der beteiligten Betriebe. Beschreibung der Pflichten und Aufgaben aller Beteiligten.
(2) Namen und Bezeichnung, administrative Grenzen und Fläche des administrativen und geografischen Verwaltungsgebiets, für das das Programm gilt.
(3) Gegebenenfalls einschlägige Gemeinschaftsvorschriften, ansonsten nationale Rechtsvorschriften angeben.
(4) Gilt nicht für Geflügel.

4.4.3. Maßnahmen und einschlägige Rechtsvorschriften für die Mitteilung der betreffenden Tierseuche:

4.4.4. Maßnahmen und einschlägige Rechtsvorschriften für das Verfahren bei Positivbefund ([1]):

4.4.5. Maßnahmen und einschlägige Rechtsvorschriften für die Einstufung von Tieren und Beständen in die verschiedenen Statusklassen:

4.4.6. Kontrollverfahren und insbesondere Vorschriften für die Verbringung seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Tiere und für die regelmäßige Kontrolle der betroffenen Betriebe oder Gebiete ([2]):

4.4.7. Maßnahmen und einschlägige Rechtsvorschriften für die Seuchenbekämpfung (Tests, Impfung, …):

4.4.8. Maßnahmen und einschlägige Rechtsvorschriften für die Entschädigung von Bestandsbesitzern für schlachtungs- oder tötungsbedingte Tierverluste:

5. **Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen** ([3]):

([1]) Kurze Beschreibung der Maßnahmen bei Positivbefunden (Tötung, Bestimmung der Tierkörper, Verwendung oder Behandlung tierischer Erzeugnisse, unschädliche Beseitigung aller Erzeugnisse, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, oder Behandlung dieser Erzeugnisse zur Vermeidung einer etwaiger Kontamination, Verfahren zur Desinfektion infizierter Betriebe, gewählte therapeutische oder prophylaktische Behandlung, Verfahren für die Wiederbelegung geräumter Betriebe mit gesunden Tieren und Abgrenzung einer Überwachungszone um den Seuchenbetrieb, …).

([2]) Kurze Beschreibung der Kontrollverfahren, insbesondere der Vorschriften für die Verbringung seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Tiere und für die regelmäßige Kontrolle betroffener Betriebe oder Gebiete.

([3]) Beschreibung aller Kosten zulasten der Behörden und der Öffentlichkeit sowie der Nutzen für Landwirte und die allgemeine Öffentlichkeit.

6. **Daten über die epidemiologische Entwicklung in den letzten fünf Jahren** (1)

6.1. *Seuchenentwicklung*

6.1.1. Daten über die Seuchenentwicklung (2)

6.1.1.1. Daten über Bestände (a) (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart)

Jahr: Stand der Entwicklung:

Seuche (b): Tierart:

Region (c)	Gesamtzahl der Bestände (d)	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände	Zahl der kontrollierten Bestände (e)	Zahl der positiven Bestände (f)	Zahl der neuen positiven Bestände (g)	Zahl der geräumten Bestände	Geräumte positive Bestände in %	Indikatoren		
								Erfasste Bestände in %	Positive Bestände in % Periodenprävalenz	Neue positive Bestände in % Bestandsinzidenz
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) x 100	9 = (4/3) x 100	10 = (5/4) x 100	11 = (6/4) x 100
Insgesamt										

(a) Bestände = Herden bzw. Betriebe.
(b) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
(c) Region wie im Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
(d) Gesamtzahl der Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.
(e) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Erhaltung, Verbesserung usw. des Gesundheitsstatus des Bestands. In dieser Spalte sollte ein Bestand nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wurde.
(f) Bestände mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.
(g) Bestände, deren Gesundheitsstatus im vorangegangenen Berichterstattungszeitraum unbekannt, nicht seuchenfrei, negativ, seuchenfrei, amtlich anerkannt seuchenfrei oder ausgesetzt war und in denen während dieses Zeitraums mindestens ein Tier positiv war.

(1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.
(2) Daten über Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, IBR/IPV (KB + Embryotransfereinrichtungen), Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis), Enzootische Rinderleukose (EBL), Aujeszky' Krankheit, Milzbrand, Maedi/Visna und CAEV, IBR/IPV (andere Einrichtungen), Johne's disease (Paratuberkulose), Lungenseuche des Rindes (CBPP), Afrikanische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, endemische Klassische Schweinepest, Herzwasser (übertragen durch Vektorinsekten in den Französischen überseeischen Departements), Babesiose (übertragen durch Vektorinsekten in den Französischen überseeischen Departements), Anaplasmosis (übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Bluetongue in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten.

6.1.1.2. Tierdaten (eine Tabelle pro Jahr und pro Seuche/Tierart)

Jahr: Stand der Entwicklung:

Seuche ([a]): Tierart:

Region ([b])	Gesamtanzahl Tiere ([c])	Zahl der im Rahmen des Programms zu testenden Tiere ([d])	Zahl getesteter Tiere ([d])	Zahl einzeln getesteter Tiere ([e])	Zahl Tiere mit Positivbefund	Tötung		Indikatoren	
						Zahl getöteter oder gekeulter Tiere mit Positivbefund	Gesamtzahl getöteter Tiere ([f])	Erfasste Tiere in %	Tiere mit Positivbefund in % Tierprävalenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9 = (4/3) x 100	10 = (6/4) x 100
Insgesamt									

([a]) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
([b]) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
([c]) Gesamtzahl der Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.
([d]) Einschließlich einzeln oder anhand von Sammelproben getesteter Tiere.
([e]) Nur einzeln getestete Tiere angeben (d. h. anhand von Sammelproben (z. B. Milchsammeltankproben) getestete Tiere fallen nicht darunter).
([f]) Einschließlich aller geschlachteten positiven Tiere sowie im Rahmen des Programms geschlachteter negativer Tiere.

6.1.2. Daten über die Seuchenentwicklung (1)

Jahr: Stand der Entwicklung:

Tierart: Seuche/Infektion (a):

Region	Art der Herde (b)	Gesamtzahl Herden (c)	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl kontrollierter Herden (d)	Zahl der positiven (e) Herden (a)			Zahl der Herden-räumungen (a)		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere (a)		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) (a)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) (a)	
							(a1)	(a2)	(a3)	(a3)	(a4)	(a4)	(a3)	(a4)	(a3)	(a4)	(a3)
Insgesamt																	

(a) Für zoonotische Salmonellosen die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: (a1) für *Salmonella* Enteritidis, (a2) für *Salmonella* Typhimurium, (a3) für andere Serotypen — präzisieren, (a4) für *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium.

(b) Zum Beispiel Zuchtherden (Aufzuchtherden, adulte Herden), Mastherden, Legehennenbestände, usw. Soweit nicht anders angegeben, sind Herden und Bestände gleichbedeutend.

(c) Gesamtzahl Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

(d) Kontrolliert bedeutet, dass im Rahmen des Programms ein Herdentest auf Salmonellose durchgeführt wurde. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

(e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote (d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

(1) Daten für Salmonellose (zoonotische Salmonellen), Salmonella pullorum, Salmonella gallinarum, Mycoplasma gallisepticum, Campylobacteriosis und ihre Erreger.

6.2. *Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen*

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart)

Jahr: Seuche ([a]): Tierart/Tierkategorie ([b]):

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ([c])	Serologische Tests		Mikrobiologische oder virologische Tests ([c])		Andere Tests ([c])	
	Anzahl getesteter Proben ([d])	Gesamtzahl positiver Proben ([e])	Anzahl getesteter Proben ([d])	Gesamtzahl positiver Proben ([e])	Anzahl getesteter Proben ([d])	Gesamtzahl positiver Proben ([e])
Insgesamt						

([a]) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
([b]) Ggf. Zuchttiere, Legehennen usw. angeben.
([c]) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
([d]) Alle getesteten Proben zusammengerechnet.
([e]) Alle positiven Proben zusammengerechnet.

6.3. *Infektionsdaten* (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart)

Jahr: Seuche [a]: Tierart:

Region [b]	Anzahl infizierter Bestände [c]	Anzahl infizierter Tiere
Insgesamt		

[a] Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
[b] Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
[c] Bestände = Herden bzw. Betriebe.

6.4. *Daten über den Gesundheitsstatus von Beständen am Ende jedes Jahres* (1)

Jahr: Seuche (a): Tierart:

Region (b)	Gesundheitsstatus der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere (c)													
	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere		Unbekannt (d)		Weder seuchenfrei noch amtlich anerkannt seuchenfrei				Status der Seuchenfreiheit oder der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit ausgesetzt (g)		Seuchenfrei (h)		Amtlich anerkannt seuchenfrei (i)	
					Letzte Kontrolle positiv (e)		Letzte Kontrolle negativ (f)							
	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)
Insgesamt														

(a) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
(b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
(c) Am Jahresende.
(d) Unbekannt: Es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.
(e) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv: Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.
(f) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ: Letzte Bestandskontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder ‚seuchenfrei' noch ‚amtlich anerkannt seuchenfrei'.
(g) Status ausgesetzt im Sinne der Gemeinschafts- oder nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche am Ende des Berichterstattungszeitraums.
(h) Bestand seuchenfrei im Sinne der Gemeinschafts- oder nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche.
(i) Bestand amtlich anerkannt seuchenfrei im Sinne der Gemeinschafts- oder nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche.
(j) Einschließlich unter das Programm fallende Tiere in Beständen mit angegebenem Status (linke Spalte).

(1) Daten für Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, IBR/IPV (KB + Embryotransfereinrichtungen), Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis), Enzootische Rinderleukose (EBL), Aujeszky' Krankheit, Maedi/Visna und CAEV, IBR/IPV (andere Einrichtungen), Johne's disease (Paratuberkulose).

6.5. *Daten über Impf- oder Behandlungsprogramme* (1)

Jahr: Seuche (a): Tierart:

Beschreibung des Impf- oder Behandlungsplans bzw. anderen Verfahren:

Region (b)	Gesamtzahl Bestände (c)	Gesamtzahl Tiere	Informationen über das Impf- oder Behandlungsprogramm					
			Zahl der unter das Impf- oder Behandlungsprogramm fallenden Bestände (c)	Zahl der geimpften oder behandelten Bestände (c)	Zahl der geimpften oder behandelten Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen oder Behandlungen	Zahl der geimpften adulten Tiere (d)	Zahl der geimpften Jungtiere (d)
Insgesamt								

(a) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
(b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
(c) Bestände = Herden bzw. Betriebe.
(d) Nur für Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis) und zoonotische Salmonellose im Sinne des Programms.

(1) Ggf. Daten für Rinderbrucellose, IBR/IPV (KB und Embryotransfereinrichtungen), Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis), Aujeszky' Krankheit, Salmonella pullorum, Salmonella gallinarum, Milzbrand, IBR/IPV (andere Einrichtungen), Johne's disease (Paratuberkulose), Mycoplasma gallisepticum, Herzwasser (übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Babesiose, übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Anaplasmose, übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Bluetongue in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, Tollwut, Echinokokkose und (zoonotische) Salmonellose und ihre Erreger.

6.6. *Daten über Wildtiere* (1)

6.6.1. Geschätzte Wildtierpopulation

Jahr: Schätzmethode (a):

Region (b)	Geschätzte Population der betreffenden Wildtierart			
	Tierart:	Tierart:	Tierart:	Tierart:
Insgesamt				

(a) Die Jagdstrecke gilt als Standardschätzmethode. Wird nach einem anderen Verfahren geschätzt, bitte erläutern.
(b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

(1) Daten für Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis), Aujeszky' Krankheit, Afrikanische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, endemische Klassische Schweinepest, Tollwut, Echinokokkose und Trichinellose und ihre Erreger.

6.6.2. Überwachung der Wildtierpopulation (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart)

Jahr: Seuche [a]: Tierart:

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region [b]	Mikrobiologische oder virologische Tests		Serologische Tests		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben	Gesamtzahl positiver Proben	Anzahl getesteter Proben	Gesamtzahl positiver Proben	Anzahl getesteter Proben	Gesamtzahl positiver Proben
Insgesamt						

([a]) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
([b]) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

6.6.3. Daten über die Impfung und Behandlung von Wildtieren

Jahr: Seuche [a]: Tierart:

Beschreibung der angewandten Impf- oder Behandlungsmethoden bzw. anderer Verfahren:

Region [b]	Fläche (in km²)	Impf- oder Behandlungsprogramms		
		Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen oder Behandlungen	Zahl der Kampagnen	Gesamtzahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen oder Behandlungen
Insgesamt				

[a] Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
[b] Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

7. **Ziele**

7.1. *Ziele in Bezug auf Tests*

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests

7.1.1.1. Anzahl Tests und Testspezifikation

Seuche ([a]): Tierart:

Region ([b])	Testart ([c])	Zielpopulation ([d])	Art der Probe ([e])	Zweck ([f])	Zahl der geplanten Tests
				Insgesamt	

([a]) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
([b]) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
([c]) Testbeschreibung (z. B. SNT, AB-Elisa, RBT, …).
([d]) Spezifikation der Zielart und der Kategorien der Zieltiere (z. B. Geschlecht, Alter, Zuchttier, Schlachttier, …).
([e]) Beschreibung der Probe (z. B. Blut, Serum, Milch, …).
([f]) Beschreibung des Zwecks (z. B. Einstufung in Statusklassen, Überwachung, Bestätigung von Verdachtsfällen, Überwachung von Kampagnen, Serokonversion, Kontrolle deletierter Impfstoffe, Impfstoffprüfung, Impfkontrolle, …).

7.1.1.2. Testverfahren ([1]):

([1]) Testverfahren für die verschiedenen Kategorien beschreiben (d. h. welche Herden und Tiere werden getestet, Anzahl Tiere je Bestand, Häufigkeit und Zeitabstände der Probenahmen), ggf. mit Angabe der einschlägigen nationalen und Gemeinschaftsvorschriften.

7.1.2. Ziele in Bezug auf Testbestände und Testtiere (1)

7.1.2.1. Ziele in Bezug auf Testbestände (a)

Tierseuche (b): Tierart:

Region (c)	Gesamtzahl der Bestände (d)	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände	Zahl der Bestände, die voraussichtlich kontrolliert werden (e)	Zahl der voraussichtlich positiven Bestände (f)	Zahl der voraussichtlich neuen positiven Bestände (g)	Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen	Voraussichtliche Bestandsräumungen in %	Zielindikatoren		
								Voraussichtlich erfasste Bestände in %	Positive Bestände in % Voraussichtliche Periodenprävalenz	Neue positive Bestände in % Voraussichtliche Bestandsinzidenz
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) x 100	9 = (4/3) x 100	10 = (5/4) x 100	11 = (6/4) x 100
Insgesamt										

(a) Bestände = Herden bzw. Betriebe.
(b) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
(c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
(d) Gesamtzahl der Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.
(e) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Erhaltung, Verbesserung usw. des Gesundheitsstatus des Bestands. Ein Bestand darf auf keinen Fall nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wurde.
(f) Bestände mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.
(g) Bestände, deren Gesundheitsstatus im vorangegangenen Berichterstattungszeitraum unbekannt, nicht seuchenfrei, negativ, seuchenfrei, amtlich anerkannt seuchenfrei oder ausgesetzt war und in denen während dieses Zeitraums mindestens ein Tier positiv war.

(1) Daten für Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, IBR/IPV (KB und Embryotransfereinrichtungen), Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis), enzootische Rinderleukose, Aujeszky' Krankheit, Milzbrand, Maedi/Visna und CAEV, IBR/IPV (andere Einrichtungen), Johne's disease (Paratuberkulose), Lungenseuche des Rindes (CBPP), Afrikanische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, endemische Klassische Schweinepest, Herzwasser (übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Babesiose (übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Anaplasmose (übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Bluetongue in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten.

7.1.2.2. Ziele in Bezug auf Testtiere

Tierseuche ([a]): Tierart:

Region ([b])	Gesamtzahl Tiere ([c])	Zahl der Tiere ([d]) im Programm	Zahl der Tiere ([d]), die voraussichtlich getestet werden	Zahl der einzeln zu testenden Tiere ([e])	Zahl der voraussichtlich positiven Tiere	Tötung		Zielindikatoren	
						Zahl der Tiere mit Positivbefund, die voraussichtlich geschlachtet oder gekeult werden	Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet werden ([f])	Voraussichtlich erfasste Tiere in %	Positive Tiere in % (voraussichtiche Tierprävalenz)
1	2	3	4	5	6	7	8	9 = (4/3) x 100	10 = (6/4) x 100
Insgesamt									

([a]) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
([b]) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
([c]) Gesamtzahl Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.
([d]) Einschließlich einzeln oder im Rahmen von Sammelproben getesteter Tiere.
([e]) Nur einzeln getestete Tiere angeben (d. h. im Rahmen von Sammelproben (z. B. Milchsammeltankproben) getestete Tiere fallen nicht darunter).
([f]) Einschließlich aller geschlachteter positiven Tiere sowie im Rahmen des Programms geschlachteter negativer Tiere.

7.1.3. Ziele in Bezug auf Testherden (1)

Jahr: Stand der Entwicklung:

Tierart: Seuche/Infektion (a):

Region	Herdentyp (b)	Gesamtzahl Herden (c)	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die voraussichtlich kontrolliert werden (d)	Zahl der voraussichtlich positiven (a) Herden (e)			Zahl der voraussichtlichen Herdenräumungen (a)		Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet oder beseitigt werden (a)		Menge der Eier, die voraussichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) (a)		Menge der Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) (a)	
							(a1)	(a2)	(a3)	(a4)	(a3)	(a4)	(a3)	(a4)	(a3)	(a4)	(a3)
Total																	

(a) Für zoonotische Salmonellosen die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: (a1) für *Salmonella* Enteritidis, (a2) für *Salmonella* Typhimurium, (a3) für andere Serotypen — präzisieren, (a4) für *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium.

(b) Zum Beispiel Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

(c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

(d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellosen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde. Wurde eine Herde gemäß Fußnote (d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

(e) Bestände mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.

(1) Daten für (zoonotische) Salmonellose, Salmonella pullorum, Salmonella gallinarum, Mycoplasma gallisepticum, Campylobacteriose und ihre Erreger.

7.2. *Ziele in Bezug auf die Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen* (1)

Tierseuche ([a]): Tierart:

Region ([b])	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere		Ziele in Bezug auf den Gesundheitsstatus der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere ([c])											
			Voraussichtlich unbekannt ([d])		Voraussichtlich weder seuchenfrei noch amtlich anerkannt seuchenfrei				Status der Seuchenfreiheit oder amtlich anerkannten Seuchenfreiheit voraussichtlich ausgesetzt ([g])		Voraussichtlich seuchenfrei ([h])		Voraussichtlich amtlich anerkannt seuchenfrei ([i])	
					Letzte Kontrolle positiv ([e])		Letzte Kontrolle negativ ([f])							
	Bestände	Tiere ([j])	Bestände	Tiere ([j])	Bestände	Tiere ([j])	Bestände	Tiere ([j])	Bestände	Tiere ([j])	Bestände	Tiere ([j])	Bestände	Tiere ([j])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Insgesamt														

([a]) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
([b]) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
([c]) Am Ende des Jahres.
([d]) Unbekannt: Es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.
([e]) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv: Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.
([f]) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ: Letzte Bestandskontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder ‚seuchenfrei' noch ‚amtlich anerkannt seuchenfrei'.
([g]) Status ausgesetzt im Sinne der Gemeinschafts- bzw. nationalen Vorschriften für die betreffende Seuche.
([h]) Seuchenfreier Bestand im Sinne der Gemeinschafts- bzw. nationalen Vorschriften für die betreffende Seuche.
([i]) Amtlich anerkannt seuchenfreier Bestand im Sinne der Gemeinschafts- bzw. nationalen Vorschriften für die betreffende Seuche.
([j]) Einschließlich unter das Programm fallende Tiere in Beständen mit angegebenem Status (linke Spalte).

([1]) Daten für Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, IBR/IPV (KB und Embryotransfereinrichtungen), Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis), enzootische Rinderleukose, Aujeszky' Krankheit, Maedi/Visna und CAEV, IBR/IPV (andere Einrichtungen), Johne's disease (Paratuberkulose).

7.3. *Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandlung*

7.3.1. Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandlung (1)
Impfstoff(e) und Impfplan oder Behandlung und Behandlungsplan (2):

Tierseuche (a): Tierart:

Region (b)	Gesamtzahl der unter das Impf- oder Behandlungs-programm fallenden Bestände (c)	Gesamtzahl der unter das Impf- oder Behandlungs-programm fallenden Tiere	Ziele in Bezug auf das Impf- oder Behandlungsprogramm					
			Zahl der Bestände (c) im Impf- oder Behandlungs-programm	Zahl der Bestände (c), die voraussichtlich geimpft oder behandelt werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft oder behandelt werden	Zahl der Impfstoffdosen oder Behandlungen, die voraussichtlich verabreicht werden	Zahl der adulten Tiere (d), die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Jungtiere (d), die voraussichtlich geimpft werden
Insgesamt								

(a) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
(b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
(c) Bestände = Herden bzw. Betriebe.
(d) Nur für Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis) und zoonotische Salmonellosen im Sinne des Programms.

(1) Daten für Rinderbrucellose, IBR/IPV (KB + Embryotransfereinrichtungen), Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis), Aujeszky' Krankheit, Salmonella pullorum, Salmonella gallinarum, Milzbrand, IBR/IPV (andere Einrichtungen), Johne's disease (Paratuberkulose), Herzwasser (übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Babesiose (übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Anaplasmose (übertragen durch Vektorinsekten in den französischen überseeischen Departements), Bluetongue in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, Tollwut. Echinokokkose, (zoonotische) Salmonellose und ihre Erreger.
(2) Impfstoff und Impfplan angeben (d. h. welche Bestände und Tiere werden geimpft, Häufigkeit der und Zeitabstände zwischen den Impfungen) mit Angabe der einschlägigen nationalen Vorschriften.

7.3.2. Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandlung (1) von Wildtieren

Tierseuche (a): Tierart:

Region (b)	Fläche (in km²)	Ziele des Impf- oder Behandlungsprogramms		
		Zahl der Impfstoffdosen oder Behandlungen, die im Rahmen der Kampagne voraussichtlich verabreicht werden	Voraussichtliche Zahl der Kampagnen	Gesamtzahl der Impfstoffdosen oder Behandlungen, die voraussichtlich verabreicht werden
Insgesamt				

(a) Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.
(b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

(1) Daten für Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis), Aujeszky' Krankheit, Afrikanische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, endemische Klassische Schweinepest, Tollwut, Echinokokkose und Trichinellose und ihre Erreger.

8. **Detaillierte Analyse der Programmkosten** (1)

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
1. Tests					
1.1. Kosten der Analyse	Test:				
	Test:				
	Test:				
1.2. Kosten der Probenahmen					
1.3. Andere Kosten					
2. Impfung oder Behandlung					
2.1. Erwerb von Impfstoffen/therapeutischen Mitteln					
2.2. Kosten der Verteilung					
2.3. Kosten der Verabreichung					
2.4. Kontrollkosten					

(1) Ohne Festkosten. Alle Beträge ohne MwSt.

3. Schlachtung und Beseitigung					
3.1. Entschädigung für Tierverluste					
3.2. Transportkosten					
3.3. Beseitigungskosten					
3.4. Verluste bei Schlachtung von Tieren					
3.5. Kosten der Behandlung von Erzeugnissen (Milch, Eier, Bruteier usw.)					
4. Reinigung und Desinfektion					
5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)					
6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					
7. Andere Kosten					
				Insgesamt	

Standardkriterien für die Vorlage von gemeinschaftlich kofinanzierten Programmen zur Tilgung und Überwachung Tranmissibler Spongiformer Enzephalopathien (1)

1. **Identifizierung des Programms**
   Mitgliedstaat:
   Tierseuche(n) (2):
   Jahr der Programmdurchführung:
   Bezugsnummer dieses Dokuments:
   Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):
   Datum der Übermittlung an die Kommission:
2. **Beschreibung des Programms:**
3. **Angaben zur Seuchenentwicklung:**
4. **Programmmaßnahmen**

4.1. *Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der für die Durchführung des Programms zuständigen Stellen verantwortlichen Zentralbehörde:*
4.2. *Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Programmgebiete:*
4.3. *Regelung für die Registrierung von Betrieben:*
4.4. *Regelung für die Kennzeichnung von Tieren:*
4.5. *Maßnahmen für die Mitteilung von Tierseuchen:*
4.6. *Überwachung*
4.6.1. Überwachung von Rindern

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (3)	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.2, 4.2 und 4.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Andere (erläutern)	

(1) Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit (Scrapie).
(2) Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.
(3) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2003 (ABl. L 283 vom 19.12.2003, S. 28).

4.6.2. Überwachung von Schafen und Ziegen

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Nummer 3.1 Buchstabe c) und Nummer 6 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Andere (erläutern)	

4.6.3. Genotypbestimmung positiver und stichprobenweise ausgewählter Tiere

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	

4.7. *Tilgung*

4.7.1. Maßnahmen nach Bestätigung eines BSE-Falles:

4.7.2. Maßnahmen nach Bestätigung eines Scrapie-Falles

4.7.2.1. Beschreibung:

4.7.2.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Anzahl
Gemäß Anhang VII Nummer 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu tötende Tiere	
Gemäß Anhang VII Nummer 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu gentypisierende Tiere	

4.7.3. Zuchtprogramm für TSE-Resistenz von Schafen

4.7.3.1. Allgemeine Beschreibung ([1]):

4.7.3.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Zahl
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß der Entscheidung 2003/100/EG der Kommission ([2]) zu gentypisierende Mutterschafe	
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß der Entscheidung 2003/100/EG zu gentypisierende Schafböcke	

([1]) Beschreibung des Programms gemäß den Mindestkriterien der Entscheidung 2003/100/EG der Kommission. (Es kann auf den Bericht gemäß Artikel 5 Buchstabe a) Bezug genommen werden.)

([2]) ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 41.

5. **Kosten**

5.1. *Detaillierte Kostenaufschlüsselung:*

5.2. *Kostenüberblick*

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
1. BSE-Tests (1)					
1.1. Erwerb von Schnelltestkits	Test:				
	Test:				
	Test:				
	Test:				
2. Scrapie-Tests (2)					
2.1. Erwerb von Schnelltestkits	Test:				
	Test:				
	Test:				
	Test:				

(1) Gemäß Nummer 4.6.1.

(2) Gemäß Nummer 4.6.2.

3.	Genotypisierung					
3.1.	Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen der Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (1)	Verfahren				
3.2.	Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß der Entscheidung 2003/100/EG (2)	Verfahren				
4.	Obligatorische Schlachtung					
4.1.	Entschädigung für Tiere, die gemäß Anhang VII Nummer 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötet werden					
				Insgesamt		

(1) Gemäß Nummern 4.6.3 und 4.7.2.2.

(2) Gemäß Nummer 4.7.3.2.“